

RECHTSANWÄLTE

WÄCHTLER
UND KOLLEGEN

HARTMUT WÄCHTLER . ANNEMARIE GAUGEL . THOMAS HESSEL . HUBERT HEINHOLD
DIRK ASCHE . KATHARINA CAMERER . ANNA TOTH . MATHES BREUER . SHERLY HUTH

RAe Wächtler u. Koll., Rottmannstraße 11 a, 80333 München

Rottmannstraße 11 a
80333 München
Telefon (089) 542 75 00
Telefax (089) 54 27 50 11
toth@waechtler-kollegen.de

München, den 25.08.2018

Unser Aktenzeichen:

Bitte stets angeben!
326/18-t

Stellungnahme zum „Lernangebot für Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen – Curriculare Grundlagen“

Der Freistaat Sachsen hat im letzten Jahr versucht, seiner gesetzlichen Pflicht aus § 26 Abs. 1 SchulG und der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU gerecht zu werden. Ergebnis dessen war jedoch, den minderjährigen Antragstellern in den Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) den Zugang zur Regelschule zu verwehren und diesen vor Ort in einem gesonderten, vor allem aber niederschweligen Unterricht Wissen zu vermitteln.

A. Derzeitige rechtliche Situation in Sachsen

Dabei ist vorab festzustellen, dass es im Freistaat Sachsen, d.h. im Speziellen im Sächsischen Schulgesetz, keine gesetzliche Grundlage für die Gestattung eines gesonderten Schulunterrichts für minderjährige Asylbewerber in Erstaufnahmeeinrichtungen gibt. Allein diese Tatsache macht die Maßnahme bereits rechtlich fragwürdig.

Es existiert zum Thema Beschulung von minderjährigen Antragstellern lediglich ein behördeninternes Schreiben vom 17. November 2005 (vgl. Anlage 1), welchem zu entnehmen ist, dass *sämtliche ausländische Kinder schulpflichtig sind, soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben*. Weiter wird jedoch völlig falsch abgeleitet, dass *unter den gewöhnlichen Aufenthalt lediglich Gemeinschaftsunterkünfte und Übergangswohnheime gefasst werden und daher die Zeiten in einer*

Rechtsanwälte Wächtler und Kollegen

RAin Gaugel:
Fachanwältin für Familienrecht

Stadtsparkasse München
Konto-Nr. 901 139 816, BLZ 701 500 00
IBAN DE73 7015 0000 0901 1398 16
BIC SSKMDEMM
UST-ID: DE 130751887

Postbank München
Konto-Nr. 288 647 805, BLZ 700 100 80
IBAN DE13 7001 0080 0288 6478 05
BIC PBNKDEFF

RA Wächtler:
Fachanwalt für Strafrecht

Erstaufnahmeeinrichtung von der Schulpflicht ausgeschlossen sind. Die Legaldefinitionen des gewöhnlichen Aufenthalts in § 30 Abs. 3 S. 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I), § 10a Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und § 9 Abgabenordnung (AO) sehen hier jedoch ganz anderes vor. Der gewöhnliche Aufenthalt ist bei einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt (mind. 6 Monate) gegeben bzw. ab dem Zeitpunkt des Eintretens einer Wohnsitzauflage sogar schon viel früher (vgl. § 10a Abs. 3 S. 4 AsylbLG). Folglich ist bereits nach Bundesgesetz ein Ausschluss der Schulpflicht in einer EAE rechtswidrig. Des Weiteren verstößt diese „Anweisung“ auch gegen die Bestimmung des Art. 14 Abs. 2 EU-AufnRL, dass minderjährigen Antragstellern nicht mehr als 3 Monaten der Zugang zum Bildungssystem verwehrt werden darf.

B. Rechtliche Rahmenbedingungen

Art. 14 Abs. 1 EU-AufnRL besagt, dass den minderjährigen Kindern von Antragstellern und minderjährigen Antragstellern in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen der Zugang zum Bildungssystem gestattet werden muss. Weiter darf der Zugang zum Bildungssystem gem. Art. 14 Abs. 2 EU-AufnRL nicht um mehr als drei Monate verzögert werden. Die ausschlaggebenden Worte für eine korrekte Umsetzung dieser EU-Regelung in das jeweilige Bildungssystem sind „**in ähnlicher Weise**“. Das vom SKM entworfene und bereits in der Testphase befindliche Curriculum entspricht bei weitem nicht dem Regelschulbesuch in staatlichen Schulen in Sachsen (siehe Ausführungen unter **C.**).

Die Sächsische Regierung kann sich bei der inhaltlich niedrigschweligen Gestaltung des Schulunterrichts in Erstaufnahmeeinrichtungen auch nicht auf den Teilsatz des Art. 14 Abs. 1 berufen, „*wonach der Unterricht in den Unterbringungszentren erfolgen kann*“. Dieser Halbsatz stellt keine inhaltliche Beschränkung des grundsätzlich gegebenen Rechtsanspruchs auf Zugang zum Bildungssystem dar. Er regelt lediglich den Ort, an dem der Bildungsanspruch eingelöst werden kann. Es ist den Staaten freigestellt, in Aufnahmeeinrichtungen eigene Schulen einzurichten, nicht aber schlechtere als für die eigenen Staatsangehörigen. Genau dies geschieht jedoch durch die Verbindlichkeit eines Schulunterrichtes, welcher sich nach oben genannten Curriculum ausgestaltet. Die danach eingerichteten Klassen werden von Schülern mit unterschiedlichen Sprachkenntnissen, unterschiedlichem Bildungsstand und Alter besucht. Es werden mehrere Jahrgänge zusammengefasst (6-10 Jahre, 11-15 Jahre, 16-18 Jahre) und auf einem geringen Niveau unterrichtet. Dies widerspricht der allgemeinen Schulpflicht gem. § 26 Abs. 1 SchulG, die sowohl für deutsche als auch für ausländische Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, gilt, und die Art. 14 Abs. 1 und 3 EU-AufnRL gerecht werden soll. Es entsteht als logische Folge ein „Zwei-Klassen-Schulsystem“.

Der Anspruch auf einen Schulbesuch in der Regelschule ergibt sich bereits aus Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 GG im Hinblick auf die Kinder und die erziehungsberechtigten Eltern und aus Art. 7 Abs. 1 GG im Hinblick auf den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Gem. Art. 6 Abs. 2 GG steht die Bildung der Kinder zunächst deren Eltern zu als „*natürliche[s] Recht*“ und „*zuvörderst ihnen obliegende Pflicht*.“ Daraus lässt sich zweierlei folgern: Zum einen sind die Eltern in ihrer Entscheidung über die Bildung ihrer Kinder vor staatlicher Einflussnahme geschützt und zum anderen folgt aus der Verfassungsnorm (ggf. in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 GG) für die Kinder ein – vom Staat auszugestaltendes – Recht auf Bildung (Badura, in: Maunz/Dürig (Hg.), GG, 80. EL Juni 2017, Art. 6 Rn. 116 m. w. N.).

Zwar kann der Schutz vor staatlicher Einflussnahme nicht absolut wirken. Art. 7 Abs. 1 GG regelt daher einen dem Staat eigenen „Bildungs- und Erziehungsauftrag“, der mit dem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG kollidiert (Uhle, in: Epping/Hillgruber (Hg.), BeckOK GG, Art. 7 Rn. 21, 25.). Gleichwohl folgt aus der Verfassung ein – gegenüber dem Staat vorrangiges – Recht der Eltern zu entscheiden, in welche Schulform sie ihre Kinder schicken wollen.

Das Grundgesetz enthält zudem auch ein Recht der Kinder auf Bildung.¹ Dies bedeutet letztlich, dass „*[e]in statusloses Kind [von Verfassungs wegen] einen Anspruch auf einen Besuch öffentlicher Grund- und Hauptschulen*“ habe (Fodor/Peter, Aufenthaltsrechtliche Illegalität und soziale Mindeststandards, Rechtsgutachten, Januar 2005, S. 29.).

Bei der Schule in Erstaufnahmeeinrichtungen handelt es sich jedoch um eine höchst undifferenzierte Einrichtung. Ausweislich des Curriculums sollen die Kinder in drei verschiedene Gruppen eingeteilt werden, wobei in drei verschiedenen Stufen unterrichtet wird. Unter diesen Bedingungen ist es nicht möglich, angemessen auf die verschiedenen Lernbedürfnisse der Kinder einzugehen. Erschwerend kommt hier hinzu, dass zum einen viele der Schüler nicht oder nur unzureichend Deutsch sprechen. Zum anderen divergieren auch die Leistungsstände der Schüler (auch aufgrund der verschiedenen Altersstufen) zu sehr, um eine korrekte und individuelle Beschulung zu ermöglichen. An dieser Stelle wird auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen, die sich zur gemeinsamen Beschulung von vornherein kritisch äußert (BVerfGE 34, 165 (187)). Weiter führt es aus:

¹ Badura, in: Maunz/Dürig (Hg.), GG, 80. EL Juni 2017, Art. 6 Rn. 116; ebenso Fodor/Peter, Aufenthaltsrechtliche Illegalität und soziale Mindeststandards, Rechtsgutachten, Januar 2005, S. 29, unter Rückgriff auf Art. 1 Abs. 1., 2 Abs. 1 i.V.m. 3 Abs. 1 GG; ähnlich Harmening, Wir bleiben draußen – Schulpflicht und Schulrecht von Flüchtlingskindern in Deutschland, Februar 2005, S. 70 ff., Zusammenfassung auf S. 73.

„Die Entscheidung über den weiteren Bildungsweg des Kindes hat das Grundgesetz zunächst den Eltern als den natürlichen Sachwaltern für die Erziehung des Kindes belassen. [...] Dieses Bestimmungsrecht der Eltern umfasst auch die Befugnis, den von ihrem Kind einzuschlagenden Bildungsweg in der Schule frei zu wählen [...].“

Unabhängig vom konkreten Inhalt des „Rechts auf Bildung“ wird auch Art. 3 Abs. 1 GG für das Recht auf den Besuch der Regelschule tangiert. Dieses ergibt sich aus den Grundsätzen des gängigen Verständnisses des allgemeinen Gleichheitssatzes als derivatives Teilhaberecht. Denn wenn der Staat das Schulsystem zur Verfügung stellt, so hat das einzelne Kind einen über Art. 3 Abs. 1 GG vermittelten Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu diesem System. Gründe, die den Ausschluss der Kinder in den Erstaufnahmeeinrichtungen und den Verweis auf den jedenfalls pädagogisch gegenüber dem Regelunterricht abfallenden Unterricht rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere vermag der Verweis auf die typischerweise nur geringe Verweildauer nicht zu tragen. Dabei bleibt zunächst festzuhalten, dass eine solche Differenzierung zumindest mittelbar an die Staatsangehörigkeit und damit ein den verpönten Merkmalen des Art. 3 Abs. 3 GG nahestehendes Kriterium anknüpft. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts löst eine solch intensive Ungleichbehandlung einen strengen Kontrollmaßstab aus. Insbesondere vor der Wertung des Art. 3 Abs. 3 GG ist schon zweifelhaft, ob die Staatsangehörigkeit überhaupt taugliches Differenzierungskriterium sein kann. Jedenfalls aber erfüllt der Verweis auf die Bleibeperspektive und die Zweckrichtung der Erstaufnahmeeinrichtungen den strengen Rechtfertigungsmaßstab nicht. Der vollständige Ausschluss der betroffenen Personen von der Regelschule ist nicht geeignet – er fördert den (ohnehin schon zweifelhaften) Zweck nicht. Es ist nicht erkennbar, inwiefern die Beschulung in Regelschulen den Vollzug des Ausländerrechts behindern soll. Denn das Verlassen der Aufnahmeeinrichtung – zum Schulbesuch, aber eben auch zu anderen Zwecken – steht den Antragstellern (selbstverständlich) offen. Selbst wenn man eine Ausweitung des verfolgten Zwecks auf bildungspolitische Ziele, etwa die Wahrung des Klassenniveaus, annimmt, ist der vollständige Ausschluss aus Regelschulen jedenfalls nicht das mildeste, gleichermaßen geeignete Mittel und damit nicht erforderlich. Es ist – zumindest – geboten, den Kindern, die von ihrem Kenntnis- und Leistungsstand her hierzu imstande sind, den Besuch einer Regelschule zu gestatten, um dort wie ihre (deutschen) Klassenkameraden gefördert zu werden. Dies würde den Zweck in gleicher Weise fördern. Hinzu kommt, dass sich die Kinder üblicherweise mehrere Monate in den Erstaufnahmeeinrichtungen befinden, nicht selten sogar länger als ein Jahr.

Die Verweigerung des Zugangs von ausländischen Kindern zur Regelschule verstößt gegen Verfassungs-, Unions- und Völkerrecht. Wissensvermittlung und ihren Umfang ausschließlich an den asylrechtlichen Aufenthaltsstatus (konkreter an der Art und Weise der Durchführung des Asylverfahrens) anzuknüpfen, ist sachwidrig.

C. Analyse und Bewertung

Unabhängig der Ausführungen unter A.) entspricht das Lernangebot für Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen in Sachsen nach dem Curriculum 2017 aufgrund folgender Aspekte nicht dem Niveau der Regelschule und kann daher keinesfalls als Zugang zum Bildungssystem „**in ähnlicher Weise**“ gewertet werden.

1.

In den Vorbemerkungen des Curriculums wird ausgeführt, dass den Kindern Orientierung in der Umgebung und im Alltag gegeben werden soll. Allein diese Forderung ist ein Widerspruch in sich. Durch eine „Lagerschule“ wird gerade verhindert, dass die Kinder die Gelegenheit haben, die Erstaufnahmeeinrichtung für den Schulunterricht zu verlassen, die Umgebung zu entdecken, deutsche Kinder kennenzulernen, ein Stück normalen Alltag zu erfahren und sich zu orientieren. Auf die Ihnen auferlegte Residenzpflicht wird hier gar nicht erst eingegangen.

Weiter wird in dem Curriculum gefordert, dass das Unterrichten an die Ausnahmesituation der Kinder und Jugendlichen angepasst werden soll und den Kinder Stabilität, Struktur und Orientierung gegeben werden soll. Das klingt vernünftig und mag moralisch zutreffen, jedoch haben die Kinder rechtlich gesehen schlicht einen Anspruch auf Zugang zu dem gleichen Bildungssystem wie deutsche Kinder und sollen nicht mit niedrigschwelligen Unterricht abgespeist werden (Art. 14 EU-AufnRL). Des Weiteren wäre die obige Forderung in einer Regelschule weiter besser erfüllt als in einem gesonderten Lernangebot, das alle möglichen Altersklassen und Nationalitäten abdecken soll (praktisch unmöglich). Ein Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse ist hier weit weniger möglich als in einer Regelschule entsprechend § 1 SchulG. Das SKM erkennt zwar die extreme Heterogenität einer solchen Klasse und erklärt dies ausführlich, zieht daraus jedoch nicht die Konsequenz, dass es seinem Bildungsauftrag iSd § 1 SchulG gerecht werden muss und auf die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Schüler eingehen muss. Für eine solch heterogene Klasse bedürfte es einer 1:1 Betreuung durch Fachpersonal, vor allem da viele traumatisierte Kinder an dem Unterricht teilnehmen.

Das Curriculum sieht zudem vor, dass Lernorte außerhalb der EAE einbezogen werden sollen. Nähere Ausführungen zu der konkreten Umsetzung fehlen jedoch völlig. Es stellt sich sodann die Frage, weshalb die Kinder nicht gleich in die Regelschule gehen dürfen.

2.

Die Regelschule in Sachsen sieht den Besuch einer Grundschule (1.-4. Klasse, Primarstufe), anschließend der Oberschule (5.-10. Klasse, Sekundarstufe I) oder eines Gymnasiums (11. und 12. Klasse, Sekundarstufe II) vor (§ 4 SchulG).

In der Erstaufnahmeeinrichtung hingegen soll für den Unterricht eine Klasseneinteilung in drei verschiedene Gruppen erfolgen. Es wird hier empfohlen in drei Altersgruppen einzuteilen (6-10 Jahre, 11-15 Jahre, 16-18 Jahre). Diese Einteilung widerspricht schlicht dem vorliegenden sächsischen Schulgesetz (§ 4 SchulG).

Weiter sieht § 5 SchulG vor, dass die *Grundschule die Klassen 1 bis 4 umfasst und der Unterricht getrennt nach Klassenstufen erteilt werden muss. Ein jahrgangsübergreifender Unterricht ist nur zulässig, wenn ein entsprechendes pädagogisches Konzept und entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal vorhanden ist.*

Das Curriculum enthält jedoch in keiner Weise Ausführungen hinsichtlich eines solchen pädagogischen Konzeptes, welches einen jahrgangsübergreifenden Unterricht rechtfertigen könnte. Die enthaltenen Ausführungen erreichen nicht einmal die inhaltlichen Vorgaben des Lehrplans für die Regelschulen, somit erst recht nicht die Anforderungen an ein „pädagogisches Konzept“. Es wird darin auch kein Wort über besonders qualifiziertes Lehrpersonal für diesen jahrgangsübergreifenden Unterricht verloren.

Das Curriculum verstößt folglich bereits gegen §§ 5 Abs. 2 i.V.m. 4 SchulG.

3.

Dass mit einem solchen Unterricht in verschiedenen jahrgangsübergreifenden Gruppen gegen die inhaltlichen Forderungen des § 5, 6 und 7 SchulG und vor allem gegen die allgemeinen Grundsätze des § 1 SchulG verstoßen wird, bedarf keines großen juristischen, pädagogischen und psychologischen Sachverständes. Dass ein Unterricht von z.B. 6-jährigen Kindern, die das erste Mal einen Schulunterricht besuchen, gemeinsam mit 9- oder 10-jährigen Kindern weder dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des Staates gerecht wird und weder auf die individuellen Bedürfnisse eines 6-jährigen Kindes noch auf die Weiterentwicklung eines 10-jährigen Kindes eingegangen werden kann, ist die logische Konsequenz von einem niederschweligen und jahrgangsübergreifenden Unterricht. Auch ist nicht geregelt, wie viele Kinder pro Gruppe zulässigerweise unterrichtet werden dürfen.

Für die Regelschule hingegen führt § 4 a SchulG detailliert aus, wie viele Kinder pro Klasse eingeteilt werden dürfen. Eine Nichtregelung verstößt bereits gegen § 4 a SchulG.

4.

Es reicht zudem nicht aus immer wieder darauf zu verweisen, dass die Lehrpläne für die Regelschulen an dieser und jener Stelle eine Orientierung geben. Es bedarf hier konkreter Ausführungen, was tatsächlich umgesetzt wird und Vorgabe für das Lehrpersonal ist.

Gem. § 35 SchulG sind „Grundlage für Unterricht und Erziehung die ländergemeinsamen Standards, Lehrpläne und Stundentafeln. Sie werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt. Die Schule kann auf der Basis der im Schulprogramm festgelegten pädagogischen und didaktischen Grundsätze eigenverantwortlich die Erfüllung der Lehrpläne gestalten; hierbei müssen innerhalb des Schuljahres die Zeitanteile jeden Faches gemäß Stundentafel gewahrt bleiben.“

Das Curriculum unterscheidet in dem Lernangebot für ausländische Kinder und Jugendliche weder zwischen Grundschulern, Oberschülern oder vielleicht sogar Gymnasiasten - es soll doch auch in Einzelfällen sehr gut gebildete Asylbewerber geben. Stattdessen werden altersübergreifend drei Stufen festgelegt: Grund-, Aufbau und Vertiefungsstufe.

a.) Lehrpläne

Sieht man sich die Lehrpläne der Grund- und Oberschule an und vergleicht sie mit dem Konzept für die Erstaufnahmeeinrichtung, so stellt man fest, dass komplette Fächer der Grundschule sowohl in der Grund- als auch in der Aufbaustufe völlig fehlen. Das Konzept ist lediglich auf Mathematik, Englisch und Bewegung und Kunst ausgelegt. Im Lehrplan der Regelschule sind zB noch Sachkunde und Ethik vorgesehen. Hierzu gehören Themen wie „mein Körper, meine Gesundheit, Umweltproblem Abfall, Kinder im Straßenverkehr, Kräfte von Wind und Wasser, Begegnung mit Raum und Zeit, Unser Schulgarten, Farben der Natur, Vermehrung von Pflanzen“ und Themen wie „Ich im Wir, Kennen der eigenen Einmaligkeit und Lebenswelt, Einblick gewinnen in die Vielzahl persönlicher Eigenschaften und Gefühle, in die Unterschiedlichkeiten menschlicher Eigenheiten, in die verschiedenen Formen des gemeinschaftlichen Lebens Familie und Schule“ und noch viele weitere Punkte. Diese Fächer und Inhalte fehlen in allen Stufen des Lernangebotes völlig, sind jedoch essenziell und Grundlage des sächsischen Lehrplans.

Die Lehrpläne der Oberschule differieren noch viel mehr. So fehlen im Lernangebot für die Kinder in den Erstaufnahmeeinrichtungen Fächer wie Geographie, Geschichte, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung, Physik, Chemie, Biologie, Technik, Wirtschaft.

Eine Aufbau- und Vertiefungsstufe in Mathematik, Englisch und Bewegung und Kunst ist keinesfalls auch nur ansatzweise „in ähnlicher Weise“ zu dem umfassenden und breit gefächerten Unterricht der Regelschule.

Man kann hier den Lehrplan eines jeden Faches heranziehen, v.a. für die unterrichteten Fächer Mathematik, Englisch, Sport, Musik und Kunsterziehung, und stellt fest, dass zwischen den Lerninhalten für die Erstaufnahmeeinrichtung und den Lerninhalten der Regelschule eklatante Unterschiede vorliegen.

In dem Lehrplan eines jeden Faches ist folgendes konkret festgelegt: Lernziele, Beschreibung der Lernziele, Bildungs- und Erziehungsauftrag und Bildungs- und Erziehungsziel entsprechend des SchulG. Hierzu findet man in dem Curriculum ganz spärliche Ausführungen auf zwei Seiten pro Fach pro Stufe. Der Lehrplan der Regelschule eines jeden Faches umfasst ca. 30 Seiten. Die Qualität des Unterrichtes kann anhand des Curriculums keinesfalls das Niveau des allgemeinen Lehrplans erreichen, der jedoch gesetzlich vorgeschrieben ist.

Letztlich fällt noch auf, dass bezüglich der Vertiefungsstufe keine weiteren Ausführungen gemacht werden. Daraus muss letztlich geschlussfolgert werden, dass junge Menschen mit guter Vorbildung oder besonders talentierte Kinder völlig auf der Strecke bleiben.

b.) Studentafeln

Hinzu kommt, dass in der Regelschule für jede Jahrgangsstufe und für jedes Fach exakt festgelegt ist, wie viele Wochenstunden für die Umsetzung des detaillierten Lehrplans veranschlagt sind (siehe Anlage 2). Im Curriculum hingegen steht weder fest, wann man sich in welcher Stufe befindet, wie lange man in einer Stufe bleibt, wann man in die nächste Stufe wechseln darf, welche Leistungsnachweise abgenommen werden, ob überhaupt Leistungsnachweise abgenommen werden, welche Stufe welcher Klasse entspricht, ob und wann man z.B. einen regulären Schulabschluss machen kann. Letztlich bestehen keine konkreten Vorgaben, in welcher Zeit welche Inhalte erarbeitet und welche Lernziele erreicht werden sollen.

c.) Deutsch als Fremdsprache

Ein weiter auffallender Punkt ist, dass bezüglich „Deutsch als Fremdsprache“ auf den dazugehörigen Lehrplan verwiesen wird. Es ist jedoch völlig unklar, wann wer Deutsch als Fremdsprache unterrichtet bekommt, ob dieser ein Hauptfach der Grundstufe oder der Aufbaustufe ist oder ob dieses Fach dem gesamten Stufensystem vorgeschaltet ist.

d.) Lehrpersonal

Dem Curriculum ist zudem nicht zu entnehmen, welches Lehrpersonal eingesetzt werden soll, d.h. ob eine besondere Qualifizierung erforderlich ist oder ob zusätzlich Pädagogen und Psychologen eingesetzt werden sollen. Es ist schließlich dringend zu beachten, dass sehr viele der Kinder traumatisiert sind. Es ist unklar, wie viele Lehrkräfte pro Gruppe eingesetzt werden. Theoretisch könnten auch Ehrenamtliche eingesetzt werden.

Es ist unklar, welche Befähigung eine Lehrkraft entsprechend der LAPO II (Lehramtsprüfungsordnung) nachweisen muss, um in der Erstaufnahmeeinrichtung unterrichten zu dürfen.

In den Regelschulen ist hingegen konkret durch die LAPO II festgelegt, welche Lehrkräfte in welchen Schulen unterrichten dürfen und welche noch umfangreiche Zusatzausbildungen bzw. Nachschulungen durchlaufen müssen, um an einer anderen Schule unterrichten zu können.

e.) Material

Zuletzt stellt sich noch die praktische Frage, wie in den Erstaufnahmeeinrichtungen, welche an sich schon räumlich schlecht ausgestattet sind, die vielen angeführten Unterrichtsinhalte des Faches Bewegung und Kunst umgesetzt werden sollen. Es bedarf hierfür wie in den Regelschulen eines umfangreich ausgestatteten Werkraums und zumindest einer Turnhalle, um den Unterricht auch tatsächlich umsetzen zu können.

Im Ergebnis ist den minderjährigen Kindern von Antragstellern der Zugang zur Regelschule zu gewähren, da sich dies bereits aus Verfassungs-, Europa- und Völkerrecht ergibt und das erarbeitete Konzept für ein Lernangebot für Kinder der Erstaufnahmeeinrichtungen bei weitem keine zu den Regelschulen in Sachsen ähnliche Beschulung darstellt.